

**Bescheid zur internen Akkreditierung
Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ (B.Sc.)**

Präsidiumsbeschluss vom 12.03.2025

I. Übersicht zum Studiengang

Abschlussgrad	Bachelor of Science (B.Sc.)
Studienform	Vollzeit
Regelstudienzeit	6 Semester
ECTS-Credits	180 C
Fakultät(en)	Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Studienbetrieb seit	WiSe 2005/06
Aufnahmekapazität / Jahr (aktuell)	319
Aufnahme zum	WiSe und SoSe
Durchschnitt Anfänger*innen (6 Jahre)	404
Durchschnitt Absolvent*innen (6 Jahre)	280
Akkreditierungsfrist	31.03.2029

II. Verfahrensergebnisse auf einen Blick

1. Formale Kriterien

Die formalen Kriterien (§§ 2-10 Nds. StudAkkVO) sind **erfüllt**. (s.u. Ziffer VI)

2. Qualitätsziele / Fachlich-inhaltliche Kriterien

Die Qualitätsziele (insbesondere akkreditierungserhebliche fachlich-inhaltliche Kriterien nach §§ 11-20 Nds. StudAkkVO) sind **erfüllt**. (s.u. Ziffer VII)

3. Profilziele

Die Fakultät hat die Prüfung der Erfüllung von Profilzielen durch die Bewertungskommission nicht beantragt.

4. Externe Zustimmung (reglementierte Studiengänge)

nicht einschlägig

5. Akkreditierungsempfehlung

Die Bewertungskommission empfiehlt die interne Akkreditierung des Studiengangs **ohne Auflagen** wie folgt.

a. Empfohlene Auflagen

Die Bewertungskommission schlägt folgende **Auflage(n)** vor:

keine

b. Weitere Empfehlungen

Die Bewertungskommission verständigte sich weiter auf folgende **Empfehlungen**:

Die Fakultät möge künftig

- präziser angeben, welche konkreten Maßnahmen im Anschluss an die Qualitätsrunden jeweils ergriffen werden,
- die für die geplante Änderung des Studiengangs zum WiSe 2025/26 gegenüber der Bewertungskommission angekündigten Verbesserungen (Etablierung einer die Disziplinen integrierenden Einführung ins Fach, eines Pflichtmoduls zum wiss. Arbeiten, eines Moduls zum ethischen Wirtschaften, eines Pflichtanteils an Schlüsselkompetenzen und eines Pflichtpraktikums; stärkere Berücksichtigung des Themas Nachhaltigkeit; Vermeidung stereotypisierter Darstellung im Lehrmaterial) umsetzen,
- nach Möglichkeit die Variabilität der Prüfungsformen (inkl. Lehrveranstaltungs begleitender Prüfungen) und das Maß an schriftlichen Ausarbeitungen im Vorfeld der Bachelorarbeit zu deren verbesserter Vorbereitung erhöhen,
- die Anrechnung von ZESS-Modulen zur Diversität ermöglichen sowie im Zulassungsverfahren erheben, inwieweit ausländische Studierende besondere Unterstützung benötigen.

6. Stellungnahmen

- a. Die Fakultät hat ihr Recht auf Stellungnahme **nicht wahrgenommen**.
- b. Die Studierendenschaft hat ihr Recht auf Stellungnahme **wahrgenommen** und hatte keine Anmerkungen zu dem vorliegenden Bericht.

7. Akkreditierungsentscheidung

Das Präsidium beschließt die interne Reakkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) im Cluster *Wiwi 1* **ohne Auflagen befristet bis zum 31.03.2029** und folgt damit der Einschätzung der internen Bewertungskommission.

III. Kurzprofil des Studiengangs

Mehr als 400 Studierende jährlich finden in diesem Studiengang seit ca. 20 Jahren ein grundständiges Studienangebot in der BWL vor, das eine solide Basisausbildung in allen betriebswirtschaftlichen Teilgebieten mit der Möglichkeit der Spezialisierung in einem der Studienschwerpunkte „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“, „Marketing und E-Business“ sowie „Unternehmensführung verknüpft. Absolvent*innen stehen entsprechend vielfältige Einsatzmöglichkeiten in der Wirtschaft, aber auch bei Behörden und Verbänden offen. Zu den Studienzielen im engeren Sinne gehören ein Verständnis der vielfältigen Interdependenzen zwischen den verschiedenen Funktions- wie auch Objektbereichen in Unternehmen ebenso wie Vertrautheit mit modernen Kommunikationstechnologien und effizienter Informationsflussgestaltung im Unternehmenskontext; dazu gehören Investition, Finanzierung, Buchführung und Bilanzierung sowie Mikroökonomik und Makroökonomik ebenso wie mathematische und statistische Methoden und Grundlagen des Rechts.

Das erste Studienjahr (Orientierungsphase), das überwiegend gemeinsam mit Studierenden der VWL und Wirtschaftsinformatik studiert wird, widmet sich der Herausbildung von Kenntnissen über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der Wirtschaftswissenschaften sowie einiger wichtiger Nachbardisziplinen.

Der zweite Studienabschnitt beinhaltet nur noch wenige Pflichtmodule und kann nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen gestaltet werden, wobei Studierende sich ebenso für ein generalistisches Profil wie für einen der oben genannten Studienschwerpunkte entscheiden können; im Wahlbereich steht auch ein umfangreiches englischsprachiges Lehrangebot zur Verfügung.

IV. Wesentliche Entwicklungen des Studiengangs seit der letzten (Re-)Akkreditierungsentscheidung

Der Studiengang ist seit der letzten Reakkreditierung (2017) strukturell weitgehend unverändert geblieben. Jedoch finden üblicherweise in jedem Semester Anpassungen des Modulangebots statt, um z.B. das Curriculum up to date zu halten bzw. die Forschungsschwerpunkte zukommender Professuren im Wahlbereich für Studierende zugänglich zu machen.

V. Zusammenfassung der Qualitätsbewertung durch Externe und Bewertungskommission

Beteiligte Externe nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nds. StudAkkVO:

- Prof. Dr. Silke Hüsing (Professorin für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung, Technische Universität Chemnitz, Vertreterin der Fachwissenschaft)
- Gunnar Heunisch (Zentralleiter Qualitäts- und Umweltmanagement der ZUFALL logistics group und selbständiger Unternehmensberater; Vertreter der Berufspraxis)
- Lena Härtl (Universität Bayreuth, Vertreterin der Studierenden)

Die gutachterlichen Stellungnahmen der beteiligten Externen haben der Bewertungskommission vorgelegen.

Mitglieder der Bewertungskommission:

- Prof. Dr. Florian Meinel (Juristische Fakultät), Prof. Florian Wilk (Theologische Fakultät), Dr. Nicole Witte (Sozialwissenschaftliche Fakultät), Ole Böttger (Fakultät für Physik; Vertreter der Studierenden), Dr. Doris Hayn (Gleichstellungsbeauftragte; beratend), Andre Dorenbusch (Abt. Studium und Lehre, beratend)

Abstract externes Gutachten Fachvertreter*in:

Die Gutachterin sieht die Qualifikationsziele des Studiengangs und seiner Module als in adäquater Weise definiert (einschließlich aller akkreditierungsrelevanten Qualifizierungsdimensionen) und dem angestrebten Abschlussniveau ebenso entsprechend wie den aktuellen fachwissenschaftlichen Entwicklungen und dem Diskussionsstand der wissenschaftlichen Community. Die Anforderungen des Studiengangs hält sie auch für gut und schnell auffindbar kommuniziert, Fachinhalte und Methodik seien aktuell und zielführend. Ggf. könnten Praxisprojekte in Modulbeschreibungen auch durch reine Forschungsvorhaben substituiert werden, soweit Praxispartner*innen nicht in ausreichender Zahl gewonnen werden können.

Die Struktur des Curriculums und Ausgestaltung des Lehr- und Prüfungssystems hält die Gutachterin für geeignet, die Studierenden zur Erreichung der vorgesehenen Qualifikationsziele zu befähigen; bemerkenswert sei, dass das Studienangebot unabhängig vom Semester des Studienbeginns vorgehalten werden könne. Einen Beobachtungsbedarf sieht die Gutachterin bei der Wirksamkeit von Selektionsmechanismen sowie Hilfestellungen in der Orientierungsphase (Drittversuche, Fristen zum Erreichen eines bestimmten Studienfortschritts), auch mit Blick auf den Abschluss der Orientierungsphase durch hinreichend viele Studierende in der vorgesehenen Zeit; positiv sei die Nachfrage nach Notenverbesserungs-Prüfungen hervorzuheben.

Die Fakultät ist aus Sicht der Gutachterin insbesondere mit Blick auf das eingesetzte wissenschaftliche Personal und seine Denominationen sowie hochschuldidaktische Qualifikation in der Lage, den Studiengang in adäquater Weise zu betreiben; der an allen Hochschulstandorten spürbare Bewerber*innen- und Studierendenrückgang biete indes auch die Chance, Kompetenzerwerb stärker studierendenzentriert zu unterstützen. Räumliche und sächliche Ausstattung hält die Gutachterin ebenfalls für adäquat; einen Handlungsbedarf sieht sie allerdings im Bereich der Fremdsprachenausbildung (für Mobilitätsvorbereitung). Beratung und Betreuung von Studierenden seien zielführend organisiert; Änderungen in Austauschbeziehungen zu anderen Standorten könnten aber besser kommuniziert werden.

Die Gutachterin unterstreicht, das als Ausfluss der Covid19-Pandemie Inhalte in größerem Umfang online zugänglich seien und Hybridformate studierendenseits geschätzt würden. Sie regt an hieran festzuhalten und sieht positive Effekte für die Prüfungsvorbereitung allgemein wie für die Inklusion von beeinträchtigten Studierenden. Die Verknüpfung von Präsenzlehre und Online-Elementen sollte aber nicht zur Umleitung in eine reine Fernlehre führen. Mit Blick auf internationale Mobilitäten sieht die Gutachterin die Wohnraumverfügbarkeit in der Stadt als problematisch; dies betreffe neben Incomings auch zurückkehrende Outgoings.

Abstract externes Gutachten Berufsvertreter*in:

Der Gutachter macht zunächst allgemeine Bemerkungen zur Erwartung an Absolvent*innen aus Sicht von Unternehmen mittlerer Größe, die häufig vorwiegend durch Produktion geprägt seien und einen hohen Anteil nicht akademisch ausgebildeter Beschäftigter aufweisen. Demnach seien umfangreiche Methodenkompetenz und Fähigkeiten im Umgang mit Change-Prozessen ebenso gefragt wie etwa Selbstorganisationsfähigkeit und selbstständiges Arbeiten und schriftliche wie mündliche Ausdrucksfähigkeit. Ferner sollten Absolvent*innen sich selbstständig in neue Themen einarbeiten und diese für diverse Zielgruppen verständlich aufbereiten können. Nicht immer sei die Erfahrung von Unternehmen, dass Akademiker*innen in eine nicht-akademisch geprägte Unternehmenskultur gut integriert werden können.

Ausgehend hiervon stellt der Gutachter fest, dass Methodenkenntnisse und Sozialkompetenz in den Modulbeschreibungen des Studiengangs zwar adressiert seien, regt aber an, dies etwas auch im Abschlusszeugnis stärker hervorzuheben, um potenziellen Arbeitgeber*innen zu signalisieren, dass Absolvent*innen auch „über den Tellerrand hinaus“ qualifiziert seien. Der Studiengang definiere ansonsten typische Beschäftigungsmöglichkeiten, gehe aber wenig auf konkrete Berufsbilder ein (Studieninteressierte seien allerdings in der Regel über die Vielseitigkeit des Abschlusses informiert); soweit auf Führungspositionen abgestellt werde, ist der Gutachter skeptisch, inwieweit diese ohne Nachweis eines anschließenden Master-Studiums oder praktischer Erfahrungen realistisch seien. – Aktuelle Herausforderungen der Wirtschaft (Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Change-Management) erscheinen dem Gutachter im Curriculum noch nicht ausreichend repräsentiert; dabei gehe es ihm nicht um Expertentum, sondern etwa eine Awareness für auch nicht-finanzielle Kenngrößen im nachhaltigkeitsorientierten Management. Ansonsten sei das Modulangebot aber sehr umfangreich und aus Sicht des Gutachters nicht zu ergänzen.

Unter dem Gesichtspunkt der Persönlichkeitsentwicklung hielte der Gutachter für prüfenswert, inwieweit im Rahmen von Seminaren oder Unternehmenskooperationen etwa auch Zielkonflikte und Widerstände innerhalb von Unternehmen oder die Vermittlung komplexer Inhalte erfahrbar gemacht bzw. trainiert werden könne. Zur Realität in Unternehmen gehöre ggf. auch, dass lehrbuchhafte Idealbedingungen (in der Regel am Beispiel großer Unternehmen ausgerichtet) nicht unbedingt gegeben seien; Absolvent*innen sollten daher auch den konstruktiven Umgang mit unvollständigen Informationen erlernt haben. Das Curriculum könne und solle zwar nicht mit Praxisarbeiten oder Pflichtpraktika überfrachtet werden, interessierte Studierende sollten

aber innerhalb eines gut gepflegten Netzwerks von Partnerunternehmen und Alumni mögliche Kontakte vorfinden, ggf. auch zur Anfertigung von Abschlussarbeiten.

Der Gutachter schätzt den Studiengang insgesamt als klassisch und solide ein. Aus seiner Sicht sei eine größere Bedeutung von Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Transformations- und Change-Management als für die nächsten Jahrzehnte prägenden Elementen aber wichtig; ausschließlich auf Ökonomie geskillten Betriebswirt*innen sieht er zunehmend schlechtere Berufschancen voraus.

Abstract externes Gutachten studentische*r Gutachter*in:

Die Gutachterin hält die Qualifikationsziele des Studiengangs und seiner Module für verständlich und ein adäquates und realistisches Bild von den Anforderungen des Studiums vermittelnd. Von ihnen gehe auch Orientierungswirkung hinsichtlich beruflicher Selbstbild-Entwicklung aus. Die Gutachterin begrüßt besonders die Berücksichtigung studentischen Engagements auch in der Modularisierung. Sie regt aber auch an, zur Attraktivitätssteigerung einen Fokus auf Digitalisierung zu setzen.

Die Organisation von Lehre und Studium schätzt die Gutachterin als gut ein; beispielhaft nennt sie das Verfahren der Seminarplatzvergabe. Aus dem Gespräch mit Studierenden vor Ort berichtet sie, dass Module der Orientierungsphase im Lernaufwand als uneinheitlich eingeschätzt würden.

Aus Studierendensicht sei auch das Informationsangebot erreichbar und zufriedenstellend; der eCampus biete zahlreiche Angebote, auch die Anrechnung von Studienleistungen über die Plattform für internationale Studierendenmobilität (PIM) sieht die Gutachterin als erhebliche Erleichterung für Studierende. Lernarbeitsplätze und Bibliothek seien auf einem sehr guten Stand; das Lern- und Studiengebäude werde von Studierenden sehr gelobt; auch im Bereich Studienberatung gebe es keine zusätzlichen Bedarfe.

Vorschläge der externen Gutachter*innen zu Auflagen

Externe Verfahrensbeteiligte nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nds. StudAkkVO schlagen folgende Auflage(n) vor:
keine

Tenor Bewertungskommission

Die Bewertungskommission sieht in Konzept und Durchführung des Bachelor-Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ (B.Sc.) die einschlägigen Kriterien für eine Re-Akkreditierung gemäß Nds. StudAkkVO erfüllt. Die Qualitätsziele werden im Grundsatz ohne Ausnahme und weithin auch im Einzelnen erreicht. Es besteht, gerade auch im Angesicht positiver externer Gutachten, kein Anlass zu Auflagen. Die Kommission begrüßt die ihr gegenüber für eine geplante Änderung des Studiengangs zum WiSe 2025/26 mündlich in Aussicht gestellten desideraten Maßnahmen und empfiehlt deren Umsetzung. Weitere Empfehlungen der Kommission beziehen sich auf Details im Qualitätsmanagement, im Prüfungswesen und im Bereich Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit.

VI. Erfüllung von formalen Kriterien

1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 3 Nds. StudAkkVO.

Es handelt sich um einen Bachelor-Studiengang, der insoweit zu einem ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss führt. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

2. Studiengangsprofile und Abschlussarbeit (§ 4 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 4 Nds. StudAkkVO.

Es ist eine Bachelorarbeit vorgesehen. Mit ihr wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten

Das Kriterium ist *erfüllt*.

3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge (§ 5 Nds. StudAkkVO)

nicht einschlägig

4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 6 Nds. StudAkkVO.

Nach einem erfolgreich absolvierten Studium wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen. Die Abschlussbezeichnung ist fachlich einschlägig. Absolvent*innen erhalten ein regelkonformes Diploma Supplement.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

5. Modularisierung (§ 7 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 7 Nds. StudAkkVO.

Der Studiengang gliedert sich in Module, die in der weit überwiegenden Mehrzahl in einem Semester abgeschlossen werden und sich im Einzelfall über höchstens zwei Semester erstrecken. Die Modulbeschreibungen entsprechen den Mindestvoraussetzungen, wobei die Verwendbarkeit der Module über das Lernmanagementsystem transparent gemacht wird. Die erfolgreiche Absolvierung der Module setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung voraus, die mit Prüfungsart und -umfang bzw. -dauer beschrieben ist.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

6. Leistungspunktesystem (§ 8 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 8 Nds. StudAkkVO.

Die Universität setzt das ECTS ein, wobei ein ECTS-Credit 30 Stunden durchschnittlichen Gesamtarbeitsaufwands der Studierenden entspricht. ECTS-Credits werden aufgrund bestandener Modulprüfungen gewährt. Für den Bachelorabschluss sind 180 C nachzuweisen; die Bachelorarbeit umfasst 12 C.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

7. Besondere Kriterien für nicht-hochschulische Kooperationen (§ 9 Nds. StudAkkVO)

nicht einschlägig

8. Sonderregelungen für Joint Degree-Programme (§ 10 Nds. StudAkkVO)

nicht einschlägig

VII. Erfüllung von Qualitätszielen

Die Bewertungskommission hat sich ein umfassendes Bild von den Aktivitäten des dezentralen Qualitätsmanagements der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät machen können, soweit sie diesen Studiengang betreffen. Die Fakultät hat über zwei Etappen in Qualitätsrunden die einschlägigen Akkreditierungskriterien der Reihe nach besprochen und ist dabei zu im Ergebnis jeweils positiven Selbsteinschätzungen gekommen. Dabei wurden die Monita und Wünsche der Studierenden so behandelt, dass diese sich im Nachgang gehört zeigten. Entscheidungen zu (Nicht-)Maßnahmen wurden jeweils begründet, und die Protokolle dokumentieren deren Umsetzung. Zum Teil ist dabei freilich nur von der „Prüfung“ bestimmter Sachverhalte die Rede, und es bleibt zum Zeitpunkt dieser zentralen Bewertung unklar, wie und mit welchem Ergebnis sie durchgeführt worden ist. Keine dieser Unklarheiten berührt letztlich den Gesamteindruck der Bewertungskommission über die (Nicht-)Erfüllung von Akkreditierungskriterien; gleichwohl erscheint eine präzisere Angabe der ergriffenen Maßnahmen für die Zukunft wünschenswert.

1. Didaktisches Konzept (§§ 11-13 Nds. StudAkkVO)

Die RahmenPStO für die Bachelor-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sieht in § 2 eine Vermittlung von „Grundlagen, Theorien und Methoden der beteiligten Fachgebiete“ vor; diese zielen auf die „Fähigkeit, die zentralen Problemstellungen ... zu erfassen, eigenständig weiterführende Fragestellungen zu entwickeln und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden“. Erworben werde „ein breites und integriertes Wissen und Verstehen“, das „die Absolventen“ in die Lage versetze, „ihr Wissen in der Praxis anzuwenden, sich fachlich fundierte Urteile zu bilden, neue wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch zu reflektieren und deren praktischen Wert einzuschätzen“. Auf diese Weise würden einerseits „Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg“ erlangt – sodass „wissenschaftliche fundierte Urteile“ auch „gesellschaftliche ... und ethische Erkenntnisse berücksichtigen“ –, andererseits „Grundlagen geschaffen, um ein konsekutives Master-Studium erfolgreich absolvieren zu können“. Über die Vermittlung von „Schlüsselkompetenzen“ leisteten die Studiengänge zugleich Beiträge „zur Persönlichkeitsentwicklung“.

Die PStO für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ konkretisiert in § 2 diese **Qualifikationsziele** mit Blick auf „die vielfältigen Interdependenzen zwischen den verschiedenen Funktions- wie auch Objektbereichen in Unternehmen“. Dabei wird eine „solide Basisausbildung in allen betriebswirtschaftlichen Teilgebieten“ mit „Spezialwissen durch eine mögliche inhaltliche Schwerpunktsetzung in den Bereichen Finanzen, Rechnungswesen und Steuern, Marketing und E-Business sowie Unternehmensführung“ und einem Vertraut-Werden „mit modernen Kommunikationstechnologien und der Ausgestaltung effizienter Informationsflüsse“ verknüpft.

Wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu qualifizierter Erwerbstätigkeit sowie Persönlichkeitsentwicklung werden somit adäquat adressiert; dies geben auch die Gutachten an. Es zeigt sich z.B. an der Behandlung des Themas „Recht“ schon in der Orientierungsphase und an zahlreichen Bezügen auf die Berufsorientierung schon in den Grundlagen-Modulen BWL 001-005. Allerdings weist die Auskunft zum Kompetenzerwerb im jüngsten Studiengangreport 20231 (7.2) ein Ungleichgewicht zwischen wahrgenommenem Erwerb und wahrgenommener Nutzung von Kompetenzen durch die hier befragten Alumni auf: Manches Erlernete werde kaum gebraucht, andererseits komme die Anwendung wissenschaftlicher Methoden im Studium zu kurz. Es ist daher zu begrüßen, dass nach Auskunft der Studiengangsverantwortlichen in einer bereits geplanten Änderung des Studiengangs zum WiSe 2025/26 ein neues Pflichtmodul zur Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten vorgesehen werden soll.

Ein der Qualifikationsebene adäquates **Niveau** ist den Gutachten zufolge abgebildet; die **Bezeichnung des Studiengangs** entspricht den Qualifikationszielen. In diesen sind die Ziele des **Leitbilds für das Lehren und Lernen der Universität** nach dem Eindruck der Bewertungskommission ebenso angemessen berücksichtigt wie die Dimensionen des **Qualifikationsrahmens für dt. Hochschulabschlüsse**.

Der **Zusammenhang zwischen Qualifikationszielen des Studiengangs und den auf Modulebene geregelten Lernzielen/Kompetenzen** ist weithin gut nachvollziehbar (etwa mit Blick auf Berufsorientierung, gesellschaftspolitische Relevanz oder die Verknüpfung von Kenntnissen und Fähigkeiten). Nicht ganz klar wird allerdings, wo „integriertes Wissen“ entsteht und wo „ethische Erkenntnisse“ (jenseits der Module BWL.0093, VWL.0087, OPH.006, und WB.0006) berücksichtigt werden. Die Bewertungskommission nimmt daher zustimmend zur Kenntnis, dass in der Änderung des Studiengangs zum WiSe 2025/26 sowohl ein die Teildisziplinen integrierendes Einführungsmodul als auch ein Modul „Ethisches Wirtschaften“ eingeführt werden sollen.

In den Qualitätsrunden wurde darüber hinaus ein Ausbau der Bezüge zur Nachhaltigkeit (die im Pflichtbereich des Studiengangs nicht vorkommen) ausdrücklich gewünscht. Es ist zu begrüßen, dass die Studiengangsverantwortlichen auch dies adressieren wollen.

Dass die **Qualifikationsziele des Studiengangs von allen Absolvent*innen erreicht** werden, wird durch die Kombination eines breiten Pflichtbereichs (auch im 2. Studienabschnitt 60 C [50%] zzgl. 12 C VWL [mit Wahlpflicht] und 12 C Bachelorarbeit) mit einem begrenzten Angebot möglicher Schwerpunktsetzungen gewährleistet. Diskussionswürdig erscheint der Bewertungskommission allerdings die Strukturierung des Wahlbereichs: Er steht im Ganzen alternativ zu einer erweiterten betriebswirtschaftlichen Vertiefung, und in ihm stehen WiWi-Fachmodule, Ökonomie-Angebote anderer Fächer, Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie Informatik und Mathematik (jeweils vollumfänglich wählbar) neben Wirtschafts-Sozialpsychologie (8 C), Business-Englisch (max. 12 C) bzw. Sprachen insgesamt (max. 18 C) sowie ausgewählten SK-Modulen (max. 7 C) frei wählbar nebeneinander. Die Bewertungskommission begrüßt daher, dass in der Änderung des Studiengangs zum WiSe 2025/26 ein Pflichtanteil an Schlüsselkompetenzen vorgesehen ist.

Der Studiengang geht erkennbar vom **Niveau der geforderten Hochschulzugangsberechtigung** aus. Weitere **Zugangsvoraussetzungen** gibt es nicht. Dass die RahmenPStO in § 3 auf fundierte Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache, der Mathematik, Statistik und EDV als „dringend erforderlich“ erweist und eine „kaufmännische Ausbildung“ als „vorteilhaft“ bezeichnet, ist plausibel. Diskussionswürdig ist angesichts der oben beleuchteten Strukturierung des Wahlbereichs allenfalls, dass das ebendort empfohlene Praktikum „von mindestens zweimonatiger Dauer“ mit Begleitung und Auswertung seinerseits nur im Wahlbereich angerechnet werden kann. Die Studiengangsverantwortlichen haben gegenüber der Bewertungskommission ausgeführt, dass in der Änderung des Studiengangs zum WiSe 2025/26 ein Pflichtpraktikum vorgesehen werden soll, was die Kommission begrüßt.

Die **Prüfungsanforderungen** sind in den Modulbeschreibungen hinreichend detailliert und verständlich beschrieben.

Die **Variationsbreite der Lehr-/Lern- und Prüfungsformen** innerhalb des Studienverlaufs sollte nach Auffassung der Bewertungskommission mit Blick auf die Qualifikationsziele, wo möglich, erweitert werden; zumal die Orientierungsphase ausgesprochen vorlesungs- und klausurlastig ist, was hinsichtlich der intendierten **Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten** etwas einseitig den Wissenserwerb fokussiert. Die Kommission sieht zugleich, dass die hohe Auslastung des Studiengangs (bei niedrigem CNW) die Etablierung zeitaufwändigerer Prüfungsformen erschwert.

Die **Vorbereitung auf die Anfertigung der Abschlussarbeit** ist nach Auffassung der Bewertungskommission ausbaufähig; verpflichtend vorgesehen sind lediglich ein kleiner Gruppenbericht in OPH.0001 und eine, im Umfang oft stark begrenzte, schriftliche Ausarbeitung in einem weiteren Seminar-Modul der Spezialisierung. Die Kommission sieht zugleich, wie problematisch es ist, in Zeiten von KI-Sprachmodellen massenhaft mehr Hausarbeiten schreiben zu lassen.

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 11, 12 I, IV, 13 Nds. StudAkkVO.
Die genannten Kriterien sind *erfüllt*.

2. Studierbarkeit (§§ 12, 14 Nds. StudAkkVO)

Die Fakultät hält in transparenter, in der RahmenPStO (§ 13) verankerter Weise geeignete, gut erreichbare **Angebote zur Studien- und Prüfungsberatung** vor. Ebenso finden gemäß RahmenPStO (§ 14) obligatorisch Einführungsveranstaltungen für **Studienanfänger*innen** sowie Informationsveranstaltungen zur Planung des Vertiefungs- und Spezialisierungsstudiums jeweils zu Beginn eines Semesters statt. Diese Struktur wird in den externen Gutachten eigens gelobt. (Inwieweit die gutachtenseitig vorgeschlagene Beratung zum Zulassungsantrag tatsächlich angezeigt ist, stellt die Bewertungskommission der Fakultät anheim, macht sich den Vorschlag aber nicht zu eigen.)

Eine **Pflichtberatung** ist plausiblerweise für den Fall vorgesehen, dass nach dem ersten Semester das Modul Mathematik nicht bestanden ist *und* ein Nachweis von mind. 6 C aus einem weiteren Orientierungsphasenmodul fehlt.

Ein Abschluss des Studiengangs in der **Regelstudienzeit** ist im Prinzip gewährleistet. Laut Studiengangreport 2023/1 liegt der Anteil der Studierenden, die sich tatsächlich in Regelstudienzeit befinden, allerdings konstant bei nur etwa 70 %, und nur 16 % der Studierenden erwerben ihren Bachelorabschluss bis zum Ende des 6. Semesters, weitere 32 % allerdings bis zum Ende des 7. Semesters, 25 % erst im 9. Semester oder später; der Schnitt liegt bei 7,8 Semestern Studienzeit (bei leicht sinkender Tendenz). Nach Auskunft der Fakultät sind diese Werte freilich dadurch bedingt, dass viele Studierende studienbegleitend erwerbstätig sind oder freiwillige Praktika absolvieren. Die Bewertungskommission sieht, dass mit Blick auf die Anstellungschancen der Studierenden Berufserfahrung wichtiger ist als die Einhaltung der Regelstudienzeit. Die externen Gutachten markieren diesbezüglich in der Tat kein Problem.

Eine konsekutive **Modulfolge** besteht an keiner Stelle. Dass öfter Vorkenntnisse empfohlen werden, hält die BK für plausibel.

Ein **Studium ohne Überschneidung** wird durch einen klar strukturierten Studienverlaufsplan für jede Semesterlage begünstigt. Zudem werden viele Module (und alle der Orientierungsphase) in jedem Semester angeboten.

Hinweise, die auf strukturelle **Einschränkungen der Studierbarkeit** schließen lassen, sind der Bewertungskommission nicht erkennbar. Dass der Workload laut Studiengangreport 2023/1 mit dem Wert 4.4 im Schnitt als leicht erhöht eingeschätzt wird, hält die Kommission für unproblematisch; für eine gutachtenseitig zur Orientierungsphase empfohlene Workloadabfrage sieht sie – im Lichte der vorliegenden Befunde aus Studiengangreports und dem Gespräch mit den Studierenden – keinen konkreten Anlass. Auch die Abbruchquoten, die über die letzten fünf Jahre bis zum Ende des 2. Semesters bei durchschnittlich 16 %, nach dem 2. Sem. bei durchschnittlich 24 % liegen, erscheinen der Kommission unproblematisch.

Ein externes Gutachten votiert für eine bessere Verbindung von Präsenzlehre und Online-Elementen. An welchen Stellen eine solche Verbindung realisierbar ist, kann nur die Fakultät selbst entscheiden; insgesamt wird der Studiengang als Präsenzangebot betrieben.

Hinweise auf **Störungen im Prüfungssystem** gibt es ebenfalls keine. Dass weitere lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen, wie sie laut Protokoll der Qualitätsrunde 2 von Studierenden gewünscht werden, aufgrund mutmaßlich zu unflexibler universitärer Rahmenbedingungen derzeit nicht umsetzbar seien (so die Auffassung der Fakultät), kann sich die Bewertungskommission allerdings nicht zu eigen machen.

Wiederholungsprüfungen erscheinen gut organisiert: Wenn das Modul nicht jedes Semester stattfindet, ist die Wiederholung im Folgesemester dennoch möglich (s. z.B. BWL.0022); zudem gibt es für alle Pflichtmodule zwei Prüfungstermine. Wiederholungsprüfungen zur Notenverbesserung sind bis zu viermal zulässig.

Studentische **Mobilität** wird nach Auffassung der Bewertungskommission seitens der Fakultät hinreichend unterstützt. Ob ein eigenes Mobilitätsfenster, wie es ein externes Gutachten vorschlägt, realistisch ist, bleibt der Fakultät überlassen. Von studentischer Seite angefragt wird es nicht.

Das studentische Gutachten lobt bezüglich der **Anrechnung** von im Ausland getätigten Studienleistungen ausdrücklich die PIM-Plattform. Gleichwohl benennen manche Studierende Probleme bei der Anerkennung. Dies sollte die Fakultät weiter beobachten. Hinweise darauf, dass die Fakultät gebotene Anrechnungsentscheidungen nicht trifft, sieht die Bewertungskommission jedoch nicht.

Der **Workload** im empfohlenen Studienverlauf schwankt zwischen 28 und 32 C pro Semester, ist also recht gleichmäßig verteilt. Dass der empfohlene Studienverlauf den Wahlbereich erst im 5.-6. Semester vorsieht, erscheint der Bewertungskommission plausibel.

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 12 V, 14 Sätze 1-3 Nds. StudAkkVO.
Die genannten Kriterien sind *erfüllt*.

3. Studiengangbezogene Kooperationen (§§ 16, 19, 20 Nds. StudAkkVO)

nicht einschlägig

4. Ausstattung (§ 12 Nds. StudAkkVO)

Laut Gutachten ist die Fakultät mit ihrem Lehrpersonal und seinen Denominationen in der Lage, den **Studiengang adäquat zu betreiben**. In gewisser Spannung dazu steht der Befund, dass seine Auslastung seit Jahren deutlich über 100 % liegt. In den Qualitätsrunden wird das jedoch nicht als problematisch thematisiert.

Anhaltspunkte für Schwächen im Bereich der **hochschuldidaktischen Qualifikation** des eingesetzten Lehrpersonals sind für die Bewertungskommission nicht zu erkennen.

Für die **Koordination** des Studiengangs sorgen Studiendekanat, Studienbüro und Prüfungsamt arbeitsteilig; die **Abstimmungsstruktur unter den beteiligten Lehrenden** funktioniert allem Anschein nach gut, auch mit Blick auf künftige Innovationen.

Anhaltspunkte für Nachholbedarfe im Bereich der **Lehrinfrastruktur** sind nicht gegeben. Die externen Gutachten stellen ausdrücklich die hinreichende räumliche und sächliche Ausstattung der Fakultät fest.

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 12 III, IV Nds. StudAkkVO.

Die genannten Kriterien sind *erfüllt*.

5. Transparenz und Dokumentation (§ 14 Nds. StudAkkVO)

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen, Veranstaltungsverzeichnis, Prüfungstermine und -orte sind auf der guten Website aktuell **dokumentiert** und transparent zugänglich.

Eine Rubrik Aktuelles auf der Homepage stellt sicher, dass Studierende und Lehrende stets und verlässlich **Zugang zu aktuellen Belangen** des Studiengangs haben.

Dass Absolvent*innen zeitnah nach **Abschluss** Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement nach aktuellen Mustern erhalten, ist durch die Prüfungsordnungen hinreichend geregelt; es gibt diesbezüglich auch keine Beschwerden von Seiten der Studierenden.

Über die öffentlich zugänglichen Protokolle der Qualitätsrunden werden die Studiengangsbeteiligten, zumal die Studierenden, regelmäßig über ergriffene Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs **informiert**.

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 14 Satz 4 Nds. StudAkkVO.

Die genannten Kriterien sind *erfüllt*.

6. Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (§ 15 Nds. StudAkkVO)

In den Studiengang sind bleibend etwa **40 % weibliche Studierende** immatrikuliert; in dieser Hinsicht sieht die Bewertungskommission keinen Handlungsbedarf.

Module zur **Diversität**, wie sie etwa seitens der ZESS angeboten werden, sollten nach Auffassung der Bewertungskommission bei der Änderung des Studiengangs ab WiSe 2025/26 wählbar werden. Sie unterstreicht auch den Wunsch aus Qualitätsrunde 1, stereotypisierte Darstellungen im Lehrmaterial zu vermeiden; die Studiengangsverantwortlichen haben der Kommission gegenüber versichert, dass sie dieses Anliegen uneingeschränkt teilen und daran arbeiten.

Hinsichtlich der Gewinnung **ausländischer Studierender** befürwortet die Bewertungskommission die Empfehlung des externen Gutachters, zunächst Erfahrungen im Zulassungsverfahren zu erheben.

Eine **Flexibilität des Studienverlaufs** hinsichtlich vielfältiger Lebenslagen von Studierenden ist dadurch gegeben, dass viele Lehrveranstaltungen jedes Semester angeboten werden und es viele Alternativen im Wahlbereich gibt. Die Bewertungskommission befürwortet das Votum des externen Gutachters, die Hybridangebote, die seitens der Studierenden geschätzt werden, aufrechtzuerhalten. Die Bewertungskommission begrüßt, dass nach Auskunft der Studiengangsverantwortlichen mit dem WiSe 25/26 auch die Möglichkeit eines **Teilzeitstudiums** eröffnet werden soll.

Anhaltspunkte dafür, dass (prüfungsrechtlich im erwartbaren Maß vorhandene) Regelungen zum **Nachteilsausgleich** nicht adäquat zur Anwendung kommen, sieht die Bewertungskommission nicht.

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 15 Nds. StudAkkVO.

Die genannten Kriterien sind *erfüllt*.

7. Besondere Studiengänge (§§ 11-13 Nds. StudAkkVO)

nicht einschlägig

8. Maßnahmen zur Umsetzung des QM-Systems (§ 18 Nds. StudAkkVO)

Das Kriterium nach § 18 Nds. StudAkkVO ist aufgrund des Designs des universitären QM-Systems (vgl. unten Ziffer IX) in allen (Teil-)Studiengängen erfüllt.

VIII. Erfüllung von Profilzielen

entfällt

IX. Grundsätze des QM-Systems/Prozess der Siegelvergabe

Entscheidungen zur internen (Re-)Akkreditierung von (Teil-)Studiengängen trifft das Präsidium der Universität in einem regelmäßigen Turnus (zurzeit alle 6 Jahre) mit oder ohne Auflagen (s.o. Ziffer II).

Die Entscheidung basiert auf der Vorbereitung durch eine universitätsinterne Bewertungskommission sowie die zentrale Universitätsverwaltung (Abt. Studium und Lehre), die den Bewertungsbericht/Qualitätsbericht verfassen. Analog zu

Verfahren der Programmakkreditierung, erfolgt die Bewertung formaler Kriterien (s.o. Ziffer VI) dabei verwaltungsseitig, die Bewertung fachlich-inhaltlicher Kriterien (die Universität unterscheidet hier intern Qualitätsziele, die den Mindeststandards nach Nds. StudAkkVO entsprechen, oben Ziffer VII, und über diese hinausgehende Profiziele, oben Ziffer VIII) wissenschaftsgeleitet. Die Bewertungskommission setzt sich in der Regel aus 5-7 Personen zusammen, darunter wenigstens zwei Studierende und drei Lehrende, die nicht der bewerteten Fakultät angehören.

Die Bewertungskommission stützt ihre Bewertung auf Ergebnisse der Externenbeteiligung (s. Ziffer V), aktuelle Studiengangsdokumente (z.B. Ordnungen, Modulverzeichnisse, Studiengangreports mit zahlreichen Leistungsdaten, Kapazitätsberechnungen), Informationsgespräche mit Studierenden und ggf. Studiengangverantwortlichen sowie insbesondere Dokumentationen der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung in dezentralen Verfahren.

Wesentliches Instrument des dezentralen Verfahrens ist die *Qualitätsrunde*, ein in der Regel wenigstens alle zwei Jahre unter Federführung des für den betreffenden Studiengang zuständigen Studiendekanats durchgeführtes dialogorientiertes Screening- und Entwicklungsformat unter Beteiligung aller Stakeholder-Gruppen, das der Bewertung der Kriterienerfüllung auf Fakultätsebene sowie der Ableitung von Entwicklungsmaßnahmen (s. o. Ziffer IV) dient. Auch Externe nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nds. StudAkkVO (Vertreter*innen der Fachwissenschaft, Berufspraxis und der Studierenden) nehmen regelmäßig (mindestens alle 6 Jahre) an einer Qualitätsrunde teil und werden so aktiv in die Entwicklungsarbeit eingebunden (ergänzend geben sie eine gutachterliche Stellungnahme, s.o. Ziffer V, ab).

Die regelmäßige Einbindung von Absolvent*innen erfolgt in der Regel über ein universitätsweit einheitliches Befragungsinstrument, dessen Ergebnisse in die dezentralen Verfahren einfließen.

Das QM-System wird durch die Grundordnung der Universität sowie die Ordnung über das Qualitätsmanagementsystem in Studium und Lehre und die Evaluation der Lehre an der Georg-August-Universität Göttingen (QMO-SL) verbindlich beschrieben.